

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl. Nr. 305/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 40/2014, räumt grundsätzlich nur ordentlichen Studierenden einer in § 3 StudFG genannten Bildungseinrichtung einen Anspruch auf Studienbeihilfe ein.

§ 5 StudFG sieht allerdings die Möglichkeit vor, Personen, die sich auf die Studienberechtigungsprüfung an einer Universität (Abs. 1) oder auf eine Prüfung zwecks Zulassung zu einem Fachhochschul-Studiengang (Abs. 2) vorbereiten, mittels Verordnung den ordentlichen Studierenden in Hinblick auf den Anspruch auf Studienbeihilfe gleichzustellen.

Während für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung eine entsprechende Verordnung erlassen wurde (vgl. BGBl. Nr. 573/1992) und daher dafür Studienbeihilfe gewährt werden kann, wurde von der Verordnungsmächtigung für Zulassungsprüfungen für FH-Studiengänge (§ 5 Abs. 2 StudFG) bislang kein Gebrauch gemacht. Personen, die sich auf Zulassungsprüfungen für Fachhochschul-Studiengänge vorbereiten, können daher eine Förderung nur aus dem Titel der Studienunterstützung erhalten. Im Gegensatz zur Studienbeihilfe besteht auf Studienunterstützung allerdings kein Rechtsanspruch.

Auf diese Ungleichbehandlung der Bewerber/innen für Fachhochschul-Studiengänge gegenüber Personen, die den Zugang zu einer Universität im Wege der Studienberechtigungsprüfung anstreben, haben sowohl die Österreichische Hochschulkonferenz (vgl. Endbericht der Arbeitsgruppe „Soziale Absicherung Studierender“ der Österreichischen Hochschulkonferenz, S. 84) als auch die Volksanwaltschaft (vgl. 37. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat, S. 255) hingewiesen.

Festzuhalten ist, dass eine Studienberechtigungsprüfung im Sinne des § 64a UG nur von Universitäten, nicht aber von Fachhochschulen (bzw. Erhalten von Fachhochschulstudiengängen) durchgeführt werden kann. Allerdings ist es nach Erwerb der allgemeinen Universitätsreife im Wege der Studienberechtigungsprüfung auch möglich, ein fachlich in Frage kommendes Studium an einer Fachhochschul-Einrichtung zu studieren (vgl. § 4 Abs. 5 Z 2 FHStG). Personen, die eine Studienberechtigungsprüfung an einer Universität zum Zwecke der Zulassung zu einem Fachhochschul-Bachelorstudium ablegen, sind daher schon nach derzeit geltender Rechtslage (§ 5 Abs. 1 StudFG iVm der Verordnung BGBl. Nr. 573/1992) berechtigt, Studienbeihilfe zu beziehen. Bezüglich dieser Personengruppe besteht daher kein Regelungsbedarf.

Das Fachhochschul-Studiengesetz sieht jedoch für Personen ohne Matura eine weitere Zugangsmöglichkeit zu einem Fachhochschul-Bachelorstudium vor: § 4 Abs. 4 FHStG eröffnet Personen, die eine einschlägige berufliche Qualifikation (abgeschlossene Lehre, Werkmeisterprüfung oder Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule) aufweisen, auch ohne Erwerb der allgemeinen Universitätsreife den Zugang zu einem Fachhochschul-Bachelorstudium.

Die Zulassung dieser „beruflich qualifizierten“ Studienbewerber/innen kann jedoch von der Ablegung von Zusatzprüfungen abhängig gemacht werden, die von der Fachhochschul-Einrichtung im Regelfall bereits im Rahmen des Antrags auf Akkreditierung des jeweiligen Fachhochschul-Studiengangs festgelegt werden (§ 4 Abs. 7 FHStG). In der Praxis werden für diese Zusatzprüfungen für „beruflich qualifizierte“ verschiedene Bezeichnungen verwendet: Studienbefähigungsprüfung, Studienzulassungsprüfung, Qualifikationsprüfung etc. Anders als die Studienberechtigungsprüfung führen sie nicht zu einer (fachlich eingeschränkten) allgemeinen Universitätsreife, sondern zur Erlangung der Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Fachhochschul-Bachelorstudiengang.

Viele Fachhochschul-Einrichtungen, aber auch Erwachsenenbildungseinrichtungen, bieten Vorbereitungslehrgänge für diese Zusatzprüfungen mit einer Dauer von einem bis zwei Semester an.

Die vorliegende Verordnung soll für die Gruppe der „beruflich qualifizierten“ Studienbewerber/innen, die Zusatzprüfungen gemäß § 4 Abs. 7 FHStG abzulegen haben, die Möglichkeit des Bezugs der Studienbeihilfe schaffen.

In Hinblick auf die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen dieser Verordnung ist festzuhalten, dass aufgrund der erfahrungsgemäß geringen Zahl der Studienanfänger/innen, die über den alternativen Zugang des § 4 Abs. 4 FHStG zum FH-Studium kommen, nur eine sehr geringe Zahl an Beihilfenbezieher/innen gemäß dieser Verordnung zu erwarten ist.

In den vergangenen Jahren haben jährlich ca. 11.000-12.000 Personen ein grundständiges Fachhochschul-Studium (Bachelor- oder Diplomstudium) begonnen. Der Anteil der Studienanfänger/innen mit

„beruflicher Qualifikation“ lag bei etwa 4%. Da nicht alle dieser „beruflich qualifizierten“ Studienanfänger/innen Zusatzprüfungen abzulegen haben (diesbezüglich liegen keine Daten vor) und vor allem nicht alle Studienbewerber/innen sozial förderungswürdig im Sinne des Studienförderungsgesetzes sein werden, wird nur von einigen wenigen Personen pro Jahr auszugehen sein, die aufgrund dieser Verordnung einen Anspruch auf Studienbeihilfe haben. Dies deckt sich auch mit der in der Vergangenheit sehr geringen Anzahl von Anträgen auf Studienunterstützung von Personen, die sich auf die Zulassung zu einem FH-Studium vorbereiteten. Im Studienjahr 2013/14 waren es sechs Anträge.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1

Während Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64 a UG 2002 zugelassen sind, aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Gewährung von Studienbeihilfe an Kandidaten für die Studienberechtigungsprüfung, BGBl. Nr. 573/1992, den ordentlichen Studierenden in Hinblick auf Studienbeihilfe gleichgestellt sind, können Kandidat/inn/en für Zusatzprüfungen zur Zulassung zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang (§ 4 Abs. 7 FHStG) derzeit mangels Rechtsgrundlage keine Studienbeihilfe beziehen. Durch die vorgeschlagene Regelung sollen nunmehr auch diese Studienbewerber/innen den ordentlichen Studierenden gleichgestellt werden.

Zu § 1 Abs. 2

Wie für Kandidat/inn/en der Studienberechtigungsprüfung soll auch für Kandidat/inn/en der Zusatzprüfungen gemäß § 4 Abs. 7 FHStG die Vorbereitung auf die Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung nur einmal gefördert werden.

Zu § 2 Abs. 1

Die Regelung der Anspruchsdauer entspricht jener für Kandidat/inn/en der Studienberechtigungsprüfung.

Zu § 2 Abs. 2

Da das Rechtsverhältnis zwischen Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen und Studierenden privatrechtlicher Natur ist, erfolgt die Zulassung zu Zusatzprüfungen an Fachhochschulen – anders als die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung an Universitäten – nicht mit Bescheid. Für den Beginn der Gleichstellung wird daher auf den nach den Regularien der jeweiligen Fachhochschul-Einrichtung vorgesehenen offiziellen Akt der Zulassung zu den Zusatzprüfungen abzustellen sein (Bestätigung über die Zulassung zur Prüfung, Vereinbarung über die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang etc.).

Der/die Studienbewerber/in hat die Wahl, ob er/sie die Gleichstellung ab dem Semester der Zulassung oder dem darauffolgenden Semester in Anspruch nimmt.

Zu § 2 Abs. 3

Wie die Arbeitsgruppe „Soziale Absicherung Studierender“ in Bezug auf Kandidat/inn/en für die Studienberechtigungsprüfung festgestellt hat, liegt die Rückforderungsquote wegen mangelnden Studienerfolgs mit 13% sehr hoch. Zum Vergleich: Bei den Studienbeihilfenbezieher/inne/n insgesamt liegt die Quote bei 3% (Quelle: Endbericht der Arbeitsgruppe „Soziale Absicherung Studierender“ S. 84).

Da es sich bei der Zielgruppe der „beruflich qualifizierten“ Studienbewerber/inne/n vielfach um Bezieher/innen des Höchststipendiums handeln wird, wären diese im Fall einer Rückforderung wegen mangelnden Studienerfolgs mit einer beträchtlichen Verschuldung belastet.

Der Entwurf sieht daher vor, dass die Auszahlung der Studienbeihilfe erst nach positiver Ablegung der ersten Teilprüfung erfolgen soll, also zu einem Zeitpunkt, in dem der/die Studierende die Bewältigbarkeit des Aufwands und der Anforderungen der Prüfungen besser einschätzen kann. Diese von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Maßnahme soll die Anzahl der Rückforderungen von Studienbeihilfe reduzieren.

Zu § 3 Abs. 1 und 2

Durch § 3 Abs. 1 soll klargestellt werden, dass mit Ende der Gleichstellung der Anspruch auf Studienbeihilfe nach dieser Verordnung erlischt.

Die Gleichstellung endet auch mit Zulassung zu einem ordentlichen Studium (Z 2), weil diesfalls ein allfälliger Anspruch auf Studienbeihilfe auf § 3 StudFG zu stützen wäre. Da – anders als dies bei der Studienberechtigungsprüfung der Fall ist – eine Ablegung der Zusatzprüfungen gemäß § 4 Abs. 8 FHStG auch noch während des Studiums (bis zum zweiten Studienjahr) möglich ist, kann die Gleichstellung auch bereits vor Ablegung aller Zusatzprüfungen mit Zulassung zum Fachhochschul-Bachelorstudium enden.

In Analogie zu § 50 Abs. 1 Z 4 und Abs. 6 StudFG (Fortbestand des Anspruchs auf Studienbeihilfe, wenn nach Abschluss eines Bachelorstudiums im Folgesemester ein Masterstudium aufgenommen wird) sieht § 3 Abs. 2 Z 3 des Entwurfs vor, dass der Anspruch auf Studienbeihilfe nur dann mit Ende des Monats, in dem die letzte Zusatzprüfung abgelegt wurde, erlischt, wenn das angestrebte Studium nicht im darauffolgenden Semester aufgenommen wird. Dies entspricht der Regelung für Kandidat/innen der Studienberechtigungsprüfung.

Zu § 4

Die Regelung des Ausschlusses der Rückzahlungsverpflichtung entspricht jener für Kandidat/inn/en der Studienberechtigungsprüfung.